

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{- 7. JUNI 1990} ... beschlossen:

Änderung des NÖ Marchfeldkanalgesetzes

Artikel I

Das NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGB1. 6961, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs.2 wird folgender Abs.3 eingefügt:

"(3) Über die in Abs.2 vorgesehenen Aufgaben hinaus obliegen der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal die Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung von Nationalparks und deren Einbindung in die ökologische und wirtschaftliche Entwicklung der Region. Sie kann auch Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes gegen Entgelt für Dritte durchführen."

2. Im § 3 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1.

3. § 3 Abs.1 Z.3 und 4 (neu) lauten:

"3. Fremdkapital (Kredite und Darlehen)

4. Beiträge und eigene Einnahmen"

4. Dem § 3 wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Die Mittel der Betriebsgesellschaft sind in Verrechnungskreisen zu erfassen. Die Verrechnungskreise haben folgende Geldströme auszuweisen:

o Betrieb des Marchfeldkanales

o Vorbereitungsarbeiten für Nationalparks

o Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes

Die Mittel müssen jährlich in den Voranschlägen gemäß § 12 Abs. 2 Z. 2 ersichtlich gemacht werden.

Die Verrechnungskreise sind im Jahresabschluß zu konsolidieren. Die Bilanzkonten der Verrechnungskreise sind im jeweiligen Folgejahr gesondert zu eröffnen."

5. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Vorstand besteht aus einem Generaldirektor und zwei Direktoren, die vom Kuratorium auf die Dauer von 4 Jahren zu bestellen sind, und zwar der Generaldirektor und ein Direktor auf Vorschlag des Landes und ein weiterer Direktor auf Vorschlag des Bundes. Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei nicht einstimmigen Beschlüssen ist davon unverzüglich der Vorsitzende des Kuratoriums vom Generaldirektor in Kenntnis zu setzen."

6. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitarbeiter zu Bevollmächtigten bestimmen. Die Bevollmächtigten üben ihre Tätigkeit analog einem Prokuristen gemäß §§ 48 f des Handelsgesetzbuches aus."

7. Dem § 5 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Die Betriebsgesellschaft wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Bevollmächtigten vertreten.

(5) Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und der Bevollmächtigten sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich kundzumachen."

8. Im § 10 Abs.1 lautet der zweite Satz:

"Zwei weitere Mitglieder sind als Stellvertreter des Vorsitzenden für den Fall seiner zeitweiligen Verhinderung zu bestellen. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Landesregierung."

9. § 12 Abs. 1 Z. 6 lautet:

"6. die Bestellung von Bevollmächtigten (§ 5 Abs.3);"

10. Im § 12 Abs. 1 Z. 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z. 8 und 9 werden angefügt:

"8. die Genehmigung zur Durchführung von Leistungen für Dritte gemäß § 2 Abs. 3;"

"9. die Beschlußfassung über die Beiziehung von Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kuratoriums."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich vom 12. April 1990, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems, LGBL.6960, geändert und ergänzt wird, in Kraft.